

Die Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Weimar (Abfallsatzung) wurde vom Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 12.10.2005 beschlossen, bekannt gemacht im Amtsblatt 11.12.2005, und durch die am 13.12.2006 beschlossene 1. Änderung, veröffentlicht im Amtsblatt vom 28.01.2007, sowie durch die 2. Änderung vom 09.03.2010, beschlossen vom Stadtrat der Stadt Weimar am 07.10.2009, geändert. Nachfolgend die Lesefassung in der Form der 2. Änderung:

**Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Weimar (Abfallsatzung)**  
*in der Fassung der 2. Änderung vom 09.03.2010*

**§ 1 Zielsetzung und Aufgabe**

Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen verfolgt die Stadt Weimar folgende Ziele:

- a) den Anfall von Abfällen zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten,
- b) Schadstoffe in Abfällen so gering wie möglich zu halten,
- c) nicht vermeidbare Abfälle schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist,
- d) nicht verwertbare Abfälle zur Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit zu behandeln,
- e) nicht verwertbare Abfälle umweltschonend zu beseitigen,
- f) hochwertige Verwertungskapazitäten für die in der Stadt anfallenden Abfälle zu schaffen bzw. zu fördern,
- g) die Kosten der Abfallentsorgung bei einem hohen Dienstleistungsangebot günstig zu gestalten,
- h) die wilden Ablagerungen von Abfall im öffentlichen Raum zu verhindern.

Zur Erreichung der Ziele gemäß Abs. 1 nimmt die Stadt Weimar folgende Aufgaben wahr:

- a) die Förderung der Abfallvermeidung,
- b) die Gewinnung von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung),
- c) das Einsammeln und Befördern von Abfällen,
- d) die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung),

- e) gemeinwohlverträgliche Behandlung und Ablagerung der eingesammelten und transportierten Abfälle.

## **§ 2 Begriffsbestimmung**

Abfälle im Sinne dieser Satzung sind gemäß § 3 KrW-/AbfG alle beweglichen Sachen, die unter die im Anhang I des KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

Die Entledigung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn der Besitzer bewegliche Sachen einer Verwertung im Sinne des Anhanges II B des KrW-/AbfG zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgibt.

Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, diese nach Maßgabe des § 6 des KrW-/AbfG zu verwerten. Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, hat die Verwertung von Abfällen den Vorrang vor deren Beseitigung. Eine der Art und Beschaffenheit des Abfalles entsprechende hochwertige Verwertung ist anzustreben.

## **§ 3 Entsorgungspflichtige Körperschaft und Träger der Abfallentsorgung**

(1) Die Stadt Weimar ist nach § 2 Abs. 1 ThürAbfG der für die Abfallbeseitigung zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Sie beauftragt gemäß § 16 Abs.1 Satz 1 KrW-/AbfG die Stadtwirtschaft Weimar GmbH, die Aufgaben der Abfallentsorgung zu übernehmen, einschließlich des Betriebs der Abfallgebühreneinrichtung. Diese betreibt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung im Gebiet der Stadt Weimar die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.

(2) Zur Durchführung einzelner, sich aus der Satzung ergebender Aufgaben kann sich die Stadtwirtschaft Weimar GmbH Dritter bedienen.

## **§ 4 Umfang der kommunalen Abfallentsorgung**

(1) Die kommunale Abfallentsorgung umfasst das Einsammeln, Transportieren und Entsorgen von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen.

(2) Im Rahmen des § 15 KrW-/AbfG unterliegen der kommunalen Abfallentsorgung

- a) Abfälle aus privaten Haushalten, soweit es sich nicht um Bioabfälle handelt, für die Haushalte eine eigene Verwertung (Kompostierung) durchführen,
- b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten,
- c) Sonderabfallkleinmengen aus Haushalten, Gewerbe und dem öffentlichen Bereich im Sinne des § 5 Abs. 4 ThürAbfG.

(3) Von der kommunalen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind:

- a) gefährliche Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung im Sinne des § 41 KrW-/AbfG, soweit es sich nicht um Sonderabfälle gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe c dieser Satzung handelt,
- b) Eis und Schnee,
- c) Jauche, Gülle, Stallmist, Klärschlamm,
- d) Fahrzeugwracks einschließlich Motor- und Fahrräder, Reifen und Räder sowie deren Teile und Zubehör,
- e) Speiseabfälle aus dem gewerblichen Bereich, die Tierkörper Teile und tierische Erzeugnisse enthalten, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
- f) explosionsgefährliche Stoffe (z. B. Feuerwerkskörper, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
- g) folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Pflegeheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten und Tierarztpraxen:
  - aa) Körperteile und Organabfälle,
  - bb) Abfälle, die nach dem Bundesseuchengesetz vernichtet werden müssen,
  - cc) Versuchstiere,
  - dd) Streu und Exkremate, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu befürchten ist,
  - ee) Medikamente und Chemikalien in größeren als haushaltsüblichen Mengen,
- h) Abfälle, die mit ausgeschlossenen Stoffen gemäß Buchstaben a bis g vermischt sind,
- i) Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung gemäß § 24 KrW-/AbfG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen, vorbehaltlich einer Mitwirkung gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG und der Zustimmung der zuständigen Behörde gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG,
- j) verwertbare pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft und aus dem gewerblichen Bereich des Garten- und Landschaftsbaus,
- k) Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sowie Bodenaushub in größeren Mengen, für die keine ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

(4) Darüber hinaus kann die Stadt Weimar im Einzelfall mit Zustimmung der Oberen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen.

(5) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:

- a) lose Grünabfälle aus privaten Haushalten, außer in Laubsäcken mit dem Aufdruck Stadtwirtschaft Weimar GmbH, und Biotonnen gemäß § 10 Abs. 2,
- b) Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch in geringen Mengen. Für diese Abfälle besteht die Möglichkeit der kostenpflichtigen Selbstanlieferung bei Verwertungsanlagen.

(6) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt Weimar ausgeschlossen sind, so ist der Besitzer dieser Abfälle verpflichtet, diese Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG sowie dem ThürAbfG zu verwerten bzw. zu beseitigen.

### **§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang, Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Die Grundstückseigentümer und die sonstigen dinglich zum Besitz eines Grundstückes Berechtigten (Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Dauerwohnungs- und Dauernutzungsberechtigte) sind berechtigt und verpflichtet, die bebauten und bewirtschafteten Wohn- und Gewerbegrundstücke im Stadtgebiet an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlussrecht und -zwang).

(2) Die Anschlusspflichtigen und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen auch berechtigt (Benutzungsrecht).

### **§ 6 Aufhebung der Überlassungspflicht**

Die Überlassungspflicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen zur Verwertung entfällt, wenn diese durch genehmigte gemeinnützige Sammlung oder durch eine von der Stadt Weimar genehmigte gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Die Genehmigung für die Sammlung ist mindestens 2 Wochen vor Sammlungsbeginn bei der Stadt Weimar – Untere Abfallbehörde – zu beantragen.

### **§ 7 Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang**

(1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung/Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter, bzw. mit der Selbstanlieferung auf dem Wertstoffhof.

(2) Um bestimmte Abfallarten zu verwerten bzw. bestimmte Abfallentsorgungsmaßnahmen durchführen zu können, hat der Benutzungspflichtige Abfälle getrennt zu halten und in die ausschließlich dafür vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. die Wertstoffe in die entsprechenden im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Wertstoffsammelcontainer (Bringsystem) einzubringen. Die für die jeweiligen Abfallarten vorgesehenen Entsorgungswege werden im Amtsblatt der Stadt Weimar und in der örtlichen Tagespresse bekannt gemacht.

(3) Es ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassenen Abfallbehältern auf dem Grundstück (Holsystem) oder in sonst bereitgestellte Sammelcontainer (Bringsystem) zweckentsprechend eingebracht sind. Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.

(4) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadtwirtschaft Weimar GmbH über, sobald sie in den Behälter bzw. in das Sammelsystem eingebracht sind.

(5) Die Stadtwirtschaft Weimar GmbH ist nicht verpflichtet, die Abfälle nach verloren gegangenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

### **§ 8 Vermeidung von Abfällen**

(1) Wer städtische Abfallentsorgungseinrichtungen benutzt, muss die Menge und Schädlichkeit der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Die Stadt Weimar berät Bürger und Gewerbetreibende über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

(2) Die Stadt Weimar wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen sowie bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken, darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Bei solchen Veranstaltungen sollen Speisen und Getränke vorrangig in wieder verwendbaren Behältnissen und Verpackungen und mit wieder verwendbaren Bestecken abgegeben werden, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Ausgenommen sind Behältnisse, Verpackungen und Bestecke aus kompostierbaren Materialien, wenn sie nachweislich zur Kompostierung geeignet sind und zur Kompostanlage gebracht werden.

### **§ 9 Trennen und Sammeln von Abfällen zur Verwertung**

(1) Getrennt zu sammeln und zu entsorgen sind:

- a) Flaschen und andere Behältnisse aus Glas (Abs. 2),
- b) Papier sowie Pappen und Kartonagen (Abs. 3),
- c) Verbunde und Kunststoffe sowie Verpackungen aus Metall (Abs. 4),
- d) Textilien (Abs. 5),
- e) Bioabfall (§ 10).

(2) Flaschen und andere Glasbehältnisse sind zu den im Stadtgebiet aufgestellten Abfallbehältnissen - nach Farben getrennt - zu bringen und frei von dem ursprünglichen Inhalt und artfremden Stoffen einzugeben (insbesondere ohne Verschlusskappen). Die Sammelbehälter für Altglas dürfen nur an den Werktagen von 07:00 bis 19:00 Uhr benutzt werden, um ruhestörenden Lärm zu vermeiden.

(3) Papier, Pappen und Kartonagen aus privaten Haushalten sind in die bereitgestellten Abfallbehältnisse zu füllen.

(4) Verpackungen aus Kunststoff, Metall oder Verbundmaterialien sind ohne Inhaltsstoffe in die bereitgestellten Wertstoffbehältnisse einzugeben.

(5) Textilien und Schuhe aus privaten Haushalten sind in die gesondert aufgestellten Alttextilsammelbehälter zu geben.

(6) Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen dürfen die im Stadtgebiet aufgestellten öffentlichen Wertstoffcontainer nur mit haushaltsüblichen Mengen benutzen. Größere Mengen sind einer Verwertung zuzuführen (Wertstoffhof, Verwerter).

(7) Zur Unterstützung der Abfallverwertung betreibt die Stadtwirtschaft Weimar GmbH den Wertstoffhof als öffentliche Einrichtung.

### **§ 10 Trennen und Sammeln von Bioabfall**

(1) Garten- und Bioabfälle aus allen Grundstücken sind vorrangig durch Eigenkompostierung zu verwerten.

(2) Soweit Biomüll aus privaten Haushalten nicht selbst kompostiert wird, hat der Grundstückseigentümer eine zugelassene Biotonne zu nutzen.

(3) Die Stadtwirtschaft Weimar GmbH stellt innerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung auf Antrag bei der Gebührenstelle der Stadt Weimar Biotonnen bis zum Volumen der für das Grundstück angemeldeten Restmüllbehälter zur Verfügung.

(4) Die Biotonnen und Laubsäcke werden im zweiwöchentlichen Rhythmus entsorgt.

(5) Grünabfälle (Strauch- und Baumschnitt) und Laub können in der Kompostanlage Weimar/Umpferstedt oder im Wertstoffhof kostenpflichtig angeliefert werden.

(6) Ausnahmen von der Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt sind gemäß “Thüringer Pflanzenabfallverordnung“ möglich.

### **§ 11 Kompostanlage**

(1) Die Stadtwirtschaft Weimar GmbH betreibt im Auftrag der Stadt Weimar die Kompostanlage Weimar/Umpferstedt.

(2) Die Kompostanlage besteht aus einer Annahmestelle für verwertbaren Biomüll, Einrichtungen zur Aufbereitung und Kompostierung von Biomüll, einem Zwischenlager für Kompost und unbelasteten Erdstoff sowie weiteren technischen Einrichtungen zur Abfallverwertung.

(3) Die Entgelte und das Verhalten auf dem Gelände der Kompostanlage regelt die Tarif- und Benutzungsordnung.

### **§ 12 Trennen und Sammeln von gefährlichen Abfällen**

(1) Gefährliche Abfälle sind Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind bzw. Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können.

(2) Abfälle aus privaten Haushalten, die umweltschädliche Stoffe enthalten, wie verbrauchte Batterien, Leuchtstoffröhren, lösungsmittelhaltige Lacke und Farben, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung-, Desinfektions- und Lösungsmittel, Quecksilber, Bremsflüssigkeiten, Altöl, Holz- und Frostschutzmittel, Säuren, Laugen, Salze und andere Chemikalien, sind bei den von der Stadt eingerichteten Schadstoffkleinmengensammlungen (zweimal jährlich) am Schadstoffmobil abzugeben.

(3) Die Stadtwirtschaft Weimar GmbH gibt für die Erfassung von gefährlichen Abfällen die Standorte und Öffnungszeiten der mobilen Sammelstellen im Amtsblatt der Stadt Weimar sowie der örtlichen Tagespresse bekannt.

(4) Gewerbebetriebe und Dienstleistungsbereiche, bei denen gefährliche Abfälle entsprechend § 5 Abs. 4 ThürAbfG in kleinen haushaltsüblichen Mengen anfallen, können diese Abfälle bei der Schadstoffkleinmengensammlung am Schadstoffmobil abgeben.

(5) Die Benutzung der oben benannten Annahmestelle ist für andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen kostenpflichtig.

### **§ 13 Trennen und Entsorgen von Bauabfällen**

Unkontaminierter (frei von Schadstoffen) Bauschutt, Altholz, Straßenaufbruch sowie Erdaushub sind grundsätzlich zu verwerten und so auszubauen, zwischen zu lagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit anderen Stoffen unterbleibt. Diese Abfälle sind wieder zu verwenden bzw. in zugelassene Entsorgungsanlagen zu verbringen. Bauschutt muss von Erdaushub, anderen Abfällen zur Verwertung, Baustellenabfällen und gefährlichen Abfällen getrennt gehalten werden und ist über Bauschuttrecyclinganlagen zu verwerten.

Baustellenabfälle sind alle nichtmineralischen Stoffe aus Bautätigkeiten, die als Mischabfälle bei Neu-, Um- und Ausbauten sowie bei Sanierungsmaßnahmen von Bauwerken anfallen. Sie enthalten Reste von Baumaterialien, Bauchemikalien, Bauhilfsstoffen und Bauzubehör. Sie sind genehmigten Sortieranlagen zur weiteren Aufbereitung der verwertbaren Bestandteile zuzuführen.

#### **§ 14 Entsorgen von Sperrmüll**

(1) Sperrmüll sind Abfälle, die wegen ihrer Abmaße und/oder ihres Gewichtes nicht in den bereitgestellten Abfallbehältern untergebracht werden können.

(2) Die Sperrmüllabfuhr erfolgt nach telefonischer Anmeldung des Sperrmülls bei der Stadtwirtschaft Weimar GmbH. Zur Anmeldung ist jeder öffentliche Haushalt und Gewerbebetrieb der Stadt Weimar berechtigt, wenn das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen und der Sperrmüll auf dem Grundstück entstanden ist. Der Termin der Abholung wird bei der Anmeldung bekannt gegeben.

(3) Von der Sperrmüllentsorgung sind die in den § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 Buchstaben a bis e dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen.

(4) Elektronik-/Elektroschrott aus privaten Haushalten ist auf dem Wertstoffhof kostenlos anzuliefern.

(5) Kühl- und Gefriergeräte aus privaten Haushalten werden vom Sperrmüll getrennt über ein Kartensystem kostenlos abgeholt.

(6) Zur Entsorgung angemeldeter Sperrmüll ist am vereinbarten Entsorgungstag bis 7.00 Uhr (frühestens am Vorabend ab 18.00 Uhr) neben dem nach § 17 Abfallsatzung vereinbarten Standplatz für die Restmüllbehälter bereitzustellen.

(7) Sofern neben zugelassenem Sperrmüll auch nicht zugelassene Abfälle zur Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden, besteht kein Anspruch darauf, dass der gesamte bereitgestellte Abfall entsorgt wird. Nicht zugelassener und nicht entsorgter Sperrmüll ist unverzüglich nach Durchführung der Sperrmüllentsorgung vom anliegenden Grundstückseigentümer zu beseitigen. Nach der Abholung des Sperrmülls sind die Stellplätze durch den anliegenden Grundstückseigentümer zu kehren.

(8) Sperrmüll darf nur in dem Umfang und in der Art bereitgestellt werden, wie die Anmeldung lautet. Die Berechtigung zum Bereitstellen gilt nur für den jeweiligen Bürger/in bzw. Haushalt, welcher die Anmeldung vorgenommen hat. Das Hinstellen von Sperrmüll durch Dritte ist nicht statthaft.

Es besteht für die Gewerbebetriebe der Stadt Weimar die Möglichkeit einer kostenpflichtigen Anlieferung von Sperrmüll im Wertstoffhof.

(9) Für Wohnanlagen kann die Sperrmüllentsorgung durch die Wohnungsverwalter koordiniert und als Sammelbestellung bei der Stadtwirtschaft Weimar GmbH beantragt werden. Die Stadtwirtschaft Weimar GmbH informiert den Antragsteller rechtzeitig über die konkreten Termine der Abholung sowie über die Art und Weise der Bereitstellung und die zulässige Zusammensetzung des Sperrmülls.

### § 15 Gewerbliche Abfälle

(1) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus öffentlichen Einrichtungen, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind.

(2) Für die Verwertung und Beseitigung von gewerblichen Siedlungsabfällen gilt die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV). Danach sind folgende Fraktionen jeweils getrennt zu halten, einzusammeln und einer Verwertung zuzuführen: Papier und Pappe, Glas, Kunststoffe, Metalle und biologische abbaubare Abfälle.

Eine gemeinsame Erfassung ist möglich, wenn die gemischten Abfälle einer Vorbehandlungsanlage mit nachträglicher sortenreiner Sortierung oder einer energetischen Verwertung zugeführt werden.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden, sind dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. dem von ihm beauftragten Dritten (die Stadtwirtschaft Weimar GmbH) zu überlassen. Es ist mindestens ein Abfallbehälter für Restmüll zu nutzen (s. a. § 16 Abs. 4 und 5).

### § 16 Behältnisse

(1) Zur öffentlichen Abfallentsorgung sind in der Stadt Weimar folgende Abfallbehälter zugelassen :

- a) Mülltonnen 60 Liter Fassungsvermögen,
- b) Mülltonnen 80 Liter Fassungsvermögen,
- c) Mülltonnen 120 Liter Fassungsvermögen,
- d) Müllgroßbehälter 240 Liter Fassungsvermögen,
- e) Müllgroßbehälter 1.100 Liter Fassungsvermögen,
- f) Müllgroßbehälter 2.500/5.000 Liter Fassungsvermögen (Sondernutzung für gewerbliche Herkunftsbereiche gemäß Abs. 4),
- g) Biotonnen 80 l Fassungsvermögen,
- h) Biotonnen 120 l Fassungsvermögen,
- i) Biotonnen 240 l Fassungsvermögen,
- j) Wertstofftonnen mit 240 l Fassungsvermögen für die Verwertung von Papier/Pappe/Kartonagen,
- k) gekennzeichnete Abfallsäcke für Restabfall nach § 4 Abs. 2 Buchstabe a mit einem Fassungsvermögen von 80 l,
- l) gekennzeichnete Abfallsäcke für Laub mit einem Fassungsvermögen von 70 l.

(2) Die zur Verfügung gestellten Behältnisse bleiben Eigentum der Stadtwirtschaft Weimar GmbH. Jede Veränderung am Originalzustand des Behälters ist genehmigungspflichtig.

(3) Die Anzahl und Größe der Abfallbehältnisse richtet sich nach dem auf dem Grundstück zutage getretenen Bedarf. Das Mindestvorhaltevolumen für Abfälle zur Beseitigung beträgt für jedes bebaute und bewirtschaftete Wohngrundstück 20 l je Bewohner und Woche. Für jedes bewohnte Grundstück ist mindestens ein zugelassenes Behältnis von 60 l bereitzustellen.

(4) Für Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, hat der Grundstückseigentümer den tatsächlichen Bedarf anzumelden. Für jedes gewerbliche Grundstück ist mindestens ein 80-l-Gefäß wöchentlich bereitzustellen.

(5) Auf Antrag kann mit Zustimmung der Stadt Weimar in Absprache mit der Stadtwirtschaft Weimar GmbH in besonderen Ausnahmefällen ein anderes Abfallbehältnis zugelassen werden.

(6) Kleinstgewerbe (1-Mann-Betriebe) sind von der Notwendigkeit eines 80-l-Behälters befreit, wenn das Gewerbe von der Wohnung aus ausgeübt wird, aufgrund der Art der Tätigkeit keine Abfälle anfallen und das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist.

### **§ 17 Standplatz der Abfallgefäße**

(1) Abfallgefäße sind außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes auf dem jeweiligen Grundstück aufzustellen. Ausnahmeregelungen sind bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Der Standplatz der Abfallgefäße sollte höchstens 15 m von der Grenze der nächsten Straßenfluchtlinie (Bordsteinkante) entfernt sein. Der Standplatz muss ebenerdig sein. Es dürfen keine Stufen, Rampen oder Treppen auf dem Transportweg zum Abholfahrzeug vorhanden sein.

(2) Die Anschlusspflichtigen müssen die Transportwege auf dem Grundstück stets in verkehrssicherem Zustand halten. Hindernisse, Schnee, Eis und Winterglätte sind zu beseitigen, der Transportweg ist ausreichend zu beleuchten. Die Stadtwirtschaft Weimar GmbH ist verpflichtet (ausgenommen § 17 Abs. 3) die Abfallgefäße vom Standplatz abzuholen und sie nach der Entleerung zurückzubringen. Die Anschlusspflichtigen sorgen dafür, dass die Standplätze zu den Abholzeiten erreichbar sind. Ist das nicht gewährleistet, unterbleibt die Entleerung bis zum nächsten Abholtag.

(3) Standplätze in Innenhöfen und geschlossenen Gebäuden werden von der Stadtwirtschaft Weimar GmbH nicht bedient. Die Anschlusspflichtigen haben in diesem Fall und wenn die Standplatzentfernung 15 m übersteigt, den Behälter am Abholtag am Straßenrand abzustellen.

(4) Auf Grundstücken, die das Müllfahrzeug nicht oder nur mit besonderen Schwierigkeiten erreichen kann, sind die Abfallgefäße durch den Anschlusspflichtigen zu den Abholtagen an der für das Müllfahrzeug nächsten erreichbaren Straße aufzustellen. Das gilt insbesondere dann, wenn nach der Verkehrsbeschilderung für Müllfahrzeuge das Befahren nicht zulässig ist oder wenn der Straßenzustand ein Befahren nicht zulässt oder durch Baumaßnahmen das Befahren der Straße nicht möglich ist. Nach dem Entsorgen müssen die Abfallgefäße von dem Anschlusspflichtigen unverzüglich wieder auf das Grundstück gebracht werden. Der Abholplatz ist mit der Gebührenstelle abzustimmen.

(5) Privatwege, Privatstraßen und Privatplätze müssen von den Müllfahrzeugen der Stadtwirtschaft Weimar GmbH nicht befahren werden.

(6) Die Sauberkeit der Standplätze ist durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu gewährleisten.

### **§ 18 Benutzen der Behältnisse**

(1) Die Behältnisse sind bestimmungsgemäß zu nutzen. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder Verlust der Gefäße, durch widerrechtliche Benutzung sowie durch Nichtbeachtung der Bestimmung dieser Satzung entstehen, haften die Anschlusspflichtigen gegenüber der Stadtwirtschaft Weimar GmbH. Die Gefäße dürfen ohne Zustimmung der Stadtwirtschaft Weimar GmbH nicht vermietet, ausgeliehen, anderen Nutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt oder an anderen Standplätzen aufgestellt werden.

(2) Die Behältnisse sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Das Abstellen von Abfällen neben den zugelassenen Behältnissen ist unzulässig. Abfälle dürfen nicht in die Behältnisse eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Glühende oder heiße Stoffe (z. B. Asche) sowie sperrige, flüssige oder andere Abfälle, die die Behältnisse, Entsorgungsfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beeinträchtigen oder übermäßig verschmutzen, dürfen nicht in die Behältnisse gefüllt werden.

### **§ 19 Bereitstellen und Entleeren der Behältnisse**

(1) Sofern das Abfallgefäß nicht von der Stadtwirtschaft Weimar GmbH gemäß § 17 Abs. 2 abgeholt werden kann, hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige das unverschlossene Abfallgefäß bis 6:00 Uhr des Entleerungstages (frühestens jedoch am Vorabend) am Straßenrand (außerhalb der Fahrbahn) bereitzustellen. Nach dem Entleeren der Behältnisse sind diese durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen vom öffentlichen Raum unverzüglich zu entfernen. Andere als von der Stadt bereitgestellte Abfallbehältnisse werden nicht entsorgt.

(2) Die Stadtwirtschaft Weimar GmbH entleert die Abfallbehältnisse nach festgelegten Abfuhrtagen. Änderungen zu den Abfuhrtagen werden bekannt gegeben. Die Entleerung der Behältnisse erfolgt werktags ab 6:00 Uhr. Sofern sich durch einen gesetzlichen Wochenfeiertag der Abfuhrtag verschiebt, verschieben sich die Abfuhrtage dieser Kalenderwoche entsprechend.

(3) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Entleerung der Abfallbehältnisse ist es verboten, an den Abfuhrtagen vor den Behältnissen zu parken. Die sichere Zufahrt an den Abfuhrtagen ist unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu gewährleisten. Bei Zuwiderhandlungen kann die Stadt in begründeten dringenden Fällen Fahrzeuge, die die ordnungsgemäße Entsorgung behindern, kostenpflichtig abschleppen lassen.

(4) Liegt ein Verstoß gegen § 17 Abs. 2 vor oder können die Abfallgefäße nicht vom Standplatz abtransportiert werden, so ist die Stadtwirtschaft Weimar GmbH berechtigt, die Entleerung des Behältnisses nicht durchzuführen. Der Grund hierfür ist durch den Entsorgungsbetrieb zu benennen (z. B. Aufkleber). Mehraufwendungen gehen zu Lasten des Anschluss- und Benutzungspflichtigen und werden gesondert in Rechnung gestellt.

(5) Der Restabfall nach § 4 Abs. 2 wird wahlweise im wöchentlichen oder zweiwöchentlichen Rhythmus entsorgt, Bioabfall dagegen im zweiwöchentlichen Rhythmus.

### **§ 20 Mitwirkungspflichten**

(1) Grundstücke, die erstmals dem Anschlusszwang unterliegen, sind der Gebührenstelle bei der Stadtwirtschaft Weimar GmbH vom Anschlusspflichtigen unverzüglich anzuzeigen und der Personenzahl entsprechende Müllgefäße zu bestellen.

(2) Wer dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt, muss der Gebührenstelle bei der Stadtwirtschaft Weimar GmbH alle für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte erteilen. Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers sind unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für jede Veränderung in der auf dem Grundstück angemeldeten Personenzahl.

(3) Anschlusspflichtige, bei denen Abfälle gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe b dieser Satzung anfallen, haben diese der Stadt Weimar unverzüglich anzuzeigen.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Abholung, wenn Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeiten nach § 17 Abs. 3 und 4 nicht gewährleistet sind. In diesem Falle ist das Müllgefäß an dem mit der Gebührenstelle vereinbarten Abholplatz bereitzustellen (§ 17 Abs. 4).

(5) Die Stadt ist berechtigt, Abfälle, die entsorgt werden sollen, auf ihre ordnungsgemäße Zusammensetzung zu kontrollieren. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 Abs. 1 KrW-/AbfG).

(6) Bestehen Zweifel, ob die Abfälle von der Stadtwirtschaft Weimar GmbH zu entsorgen sind, so ist die Stadtwirtschaft Weimar GmbH berechtigt, Abfälle zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Diese Untersuchung kann bereits an der Anfallstelle erfolgen.

(7) Gewerbebetriebe, die von der Stadtwirtschaft Weimar GmbH entsorgt werden, haben einen für die Entsorgung verantwortlichen Mitarbeiter zu benennen.

(8) Anlieferer von Abfällen müssen verbindliche Auskünfte über die Herkunft und die Zusammensetzung der Stoffe, erforderlichenfalls auch schriftlich, erteilen.

(9) Abfälle, für die nach dieser Satzung oder nach anderen Vorschriften andere Entsorgungsmöglichkeiten vorgesehen sind, werden nicht angenommen. Zurückgewiesene Stoffe sind auf Kosten des Besitzers einer geeigneten, nachweisbaren Entsorgung zuzuführen.

### **§ 21 Betriebsstörungen**

(1) Ergeben sich Störungen bei der Abfallentsorgung, durch höhere Gewalt, durch behördliche Anordnungen, durch zwingende betriebliche Gründe, so kann die Annahme von Abfällen zeit- und mengenmäßig begrenzt werden.

(2) Bei unter Abs. 1 genannten Betriebsstörungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung oder Schadenersatz gegenüber der Stadt oder den durch die Stadt Weimar beauftragten Entsorger.

### **§ 22 Vollzug**

- (1) Die Stadt kann zum Vollzug der Satzung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen finden die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) i. V. m. dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) Anwendung.

### **§ 23 Haftung**

- (1) Die Stadt haftet nur bei Schäden, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- (2) Für Schäden, hervorgerufen durch Art und Zusammensetzung des Abfalls, haften der Abfallerzeuger/der Anlieferer als Gesamtschuldner.

### **§ 24 Befreiungen**

Befreiungen von Vorschriften dieser Satzung können auf schriftlichen Antrag gewährt werden, wenn abfallwirtschaftliche Belange und das Gemeinwohl nicht entgegenstehen und der Vollzug der Satzung zu einer erheblichen unbilligen, nicht beabsichtigten Härte führen würde.

### **§ 25 Gebühren**

Die Stadt erhebt für die unter § 4 Abs. 1 genannten Leistungen Gebühren nach einer Gebührensatzung.

### **§ 26 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Die Stadt Weimar ist nach § 23 Abs. 3 ThürAbfG Untere Abfallbehörde. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich nach § 24 Abs. 9 Satz 1 ThürAbfG, insbesondere für das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen außerhalb zugelassener Abfallentsorgungsanlagen (§ 27 Abs. 1 KrW-/AbfG).
- (2) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 19 Abs. 2 und 20 Abs. 2 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) Abfälle, die die Stadt gemäß § 4 Abs. 3 nicht entsorgt, der öffentlichen Abfallentsorgung zuführt, insbesondere unsortierte verwertbare Abfälle in die öffentlich aufgestellten und speziell gekennzeichneten Sammelbehälter verbringt;
  - b) den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) und dem Mindestvorhaltevolumen nach § 16 Abs. 3 i. V. m. § 20 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt;
  - c) bereitgestellte Abfälle durchsucht oder entfernt (§ 7 Abs. 3);
  - d) seine Abfälle gemäß § 9 Abs. 1 nicht trennt;

- e) entgegen den Regelungen des § 9 Abs. 2 bis 5 die im Stadtgebiet aufgestellten Abfallbehältnisse benutzt;
- f) seine Bioabfälle gemäß § 10 Abs. 1 und 2 nicht ordnungsgemäß und schadlos verwertet;
- g) gefährliche Abfälle nicht nach den Vorschriften des § 12 trennt und der Schadstoffkleinmengensammlung bzw. einer anderen zugelassenen Entsorgung zuführt;
- h) Bauabfälle nicht nach den Vorschriften des § 13 trennt und einer Verwertung zuführt;
- i) entgegen den Vorschriften des § 14 Abs. 3 bis 9 handelt (Entsorgung von Sperrmüll);
- j) andere als die in § 16 Abs. 2 genannten Behältnisse benutzt;
- k) Behältnisse nicht nach den Vorschriften des § 18 Abs. 1 und 2 benutzt;
- l) die Behältnisse nicht nach den Vorschriften des § 19 Abs. 1 bereitstellt und entfernt;
- m) den Mitwirkungs- und Duldungspflichten nach § 20 Abs. 1 bis 3 und 8 nicht nachkommt;

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden. Daneben kann die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach dem KrW-/AbfG, in Betracht kommen.

**Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 23/05 vom 11.12.2005, S. 2744**

**Änderungen:**

<i>Art der Änderung</i>	<i>Datum</i>	<i>Änderungen</i>	<i>Fundstelle</i>
1. Änderung zur Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Weimar	15.01.2007	<ul style="list-style-type: none"><li>• § 4 Abs. 5c gestrichen</li><li>• § 14 Abs. 2, Abs. 6, Abs. 8, Abs. 10 Neufassung</li></ul>	Amtsblatt Nr. 02/07 vom 28.01.2007, S. 3225
2. Änderung zur Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Weimar	09.03.2010	<ul style="list-style-type: none"><li>• Änderungen in §§ 2, 3, 4, 6, 7, 9 bis 27</li></ul>	Amtsblatt Nr. 07/2010 vom 03.04.2010